UNIVERSITÄT BERN

Konferenz der
Gesamtuniversitären Einheiten
(KGE)

Forum für Allgemeine Ökologie

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen in Allgemeiner Ökologie an der Universität Bern (Studienreglement AÖ [RSL AÖ 2005])

Das Forum für Allgemeine Ökologie der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 115 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe d des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Reglement gilt für Studierende der Allgemeinen Ökologie an der Universität Bern.

[2] Es gilt ebenfalls für Mobilitätsstudierende, die an der Universität Bern Allgemeine Ökologie studieren und Leistungskontrollen absolvieren.

Definition

Art. 2 Allgemeine Ökologie im Sinne dieses Reglements bezeichnet die Lehre von den wechselseitigen Wirkungszusammenhängen zwischen menschlichen Individuen bzw. Gesellschaften und der natürlichen Umwelt mit ihren physischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Aspekten; diese gesamtheitliche Betrachtungsweise bezieht deshalb alle Wissenschaften ein.

Gegenstand

Art. 3 [1] Dieses Reglement ordnet das Studium der Allgemeinen Ökologie an der Universität Bern.

[2] Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Reglemente mit anderen Hochschuleinheiten.

Gliederung des Studiums und Studienabschlüsse

Art. 4 [1] Das Studium der Allgemeinen Ökologie umfasst ein Bachelorstudium im Minor (Art. 10ff.) oder ein Masterstudium im Minor (Art. 15ff.).

[2] Das Studium der Allgemeinen Ökologie erfolgt in der Regel

im Rahmen eines Major-/Minorstudiums der Universität Bern.

[3] Das Forum für Allgemeine Ökologie bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Allgemeinen Ökologie mit einem Zertifikat.

Studienvoraussetzungen

Art. 5 Wer Leistungen nach diesem Reglement in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungskontrollen ablegen will, muss immatrikuliert sein (Art. 45 UniSt).

Studienpläne

Art. 6 [1] Das Forum für Allgemeine Ökologie erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG).

[2] Die Direktorin oder der Direktor der Interfakultären Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie (IKAÖ) sorgt dafür, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten werden.

Studienberatung

Art. 7 [1] Die IKAÖ berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung.

[2] Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung. Diese wird durch die Direktorin oder den Direktor der IKAÖ sichergestellt und von Mitarbeitenden der IKAÖ mit Lehrfunktionen durchgeführt.

Bemessung der Studienleistungen

Art. 8 [1] Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand vom 25 bis 30 Arbeitsstunden.

[2] Das Bachelorstudium im Minor umfasst 15, 30 oder 60 ECTS-Punkte.

[3] Das Masterstudium im Minor umfasst 30 ECTS-Punkte.

[4] Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt in den Studienplänen.

[5] ECTS-Punkte können bis maximal zehn Jahre nach deren Erwerb an das Studium angerechnet werden.

Regelstudienzeiten

Art. 9 [1] Die Regelstudienzeiten betragen:

a im Bachelorstudium sechs Semester,

b im Masterstudium vier Semester.

[2] Wer im Bachelor- oder Masterstudium ohne wichtigen Grund länger als zehn Semester studiert, wird vom weiteren Studium der Allgemeinen Ökologie ausgeschlossen.

[3] Wichtige Gründe für Studienzeitverlängerungen sind namentlich (Art. 84 Abs. 2 UniSt):

a Krankheit,

b Schwangerschaft,

c Kinderbetreuung,

d studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne,

e auswärtige Studienaufenthalte,

f Sprachkurse für Fremdsprachige,

g Militärdienst,

h Zivilschutz,

i Erwerbstätigkeit.

[4] Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird nur aus wichtigen Gründen und höchstens für zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan für das weitere Studium festgelegt.

II. Bachelorstudium

Zweck

Art. 10 Das Bachelorstudium vermittelt praxisorientiert methodische und sachliche Kompetenzen in Allgemeiner Ökologie, die dazu befähigen, umweltbezogene Tätigkeiten auszuüben und dabei Wissen aus verschiedenen Disziplinen für die Praxis und deren Weiterentwicklung fruchtbar zu machen.

Studienangebote

Art. 11 Die IKAÖ bietet im Bachelorstudium in Zusammenarbeit mit den Fakultäten einen Minor in Allgemeiner Ökologie im Umfang von 15, 30 oder 60 ECTS-Punkten an.

Leistungskontrollen und Kompensation

Art. 12 [1] Die Leistungskontrollen im Bachelorstudium richten sich nach den Artikeln 21ff. Der Studienplan regelt die Einzelheiten. Insbesondere kann er die Kompensation ungenügender Leistungen vorsehen (Kompensationsregeln).

[2] Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen von maximal 15 ECTS-Punkten zusammengefasst und gemeinsam kontrolliert werden.

Abschlussnote

Art. 13 [1] Der Studienplan regelt, welche Leistungskontrollen der zu belegenden Module und Lehrveranstaltungen in die Berechnung der Abschlussnote einfliessen.

[2] Die Abschlussnote ist das gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen gemäss Absatz 1. Die Gewichtung der Noten dieser Leistungskontrollen erfolgt im Studienplan.

Minorabschluss

Art. 14 [1] Der Minor in Allgemeiner Ökologie gilt als abgeschlossen, wenn:

a alle dafür nötigen Leistungskontrollen absolviert sind,

b nicht mehr ungenügende Leistungskontrollen vorliegen, als gemäss Studienplan kompensiert werden können,

c die Abschlussnote mindestens 4,0 beträgt.

[2] Der Minorabschluss (Zertifikat) wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

6,0 summa cum laude (ausgezeichnet)
5,5 insigni cum laude (sehr gut)
5,0 magna cum laude (gut)
4,5 cum laude (befriedigend)
4,0 rite (ausreichend/genügend)

III. Masterstudium

Zweck

Art. 15 Das Masterstudium vermittelt forschungsorientiert methodische und sachliche Kompetenzen in Allgemeiner Ökologie, die dazu befähigen, Themen der Mensch-Natur-Beziehung interdisziplinär zu bearbeiten und dabei das eigene disziplinäre Wissen und Können fruchtbar zu machen.

Studienangebot

Art. 16 Die IKAÖ bietet im Masterstudium in Zusammenarbeit mit den Fakultäten einen Minor in Allgemeiner Ökologie im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

Studienvoraussetzungen

Art. 17 [1] Die Zulassung zum Masterstudium im Minor setzt grundsätzlich das Bachelordiplom einer Hochschule oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.

[2] Zum Masterstudium im Minor zugelassen sind Absolventinnen und Absolventen aller Studienrichtungen, die über einen von der Universität Bern anerkannten Bachelorabschluss verfügen.

[3] Der Bachelorabschluss darf nicht mehr als 15 Jahre zurückliegen. Begründete Ausnahmen sind möglich. Über entsprechende Gesuche entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie.

[4] Vorbedingungen zum Abschluss des Masterstudiums können definiert werden. Die Einzelheiten werden im Studienplan geregelt.

[5] Für die Anerkennung von Studienleistungen gelten Artikel 41 bis 43.

Leistungskontrollen und Kompensation

Art. 18 [1] Die Leistungskontrollen im Masterstudium richten sich nach den Artikeln 21ff. Der Studienplan regelt die Einzelheiten. Insbesondere kann er die Kompensation ungenügender Leistungen vorsehen (Kompensationsregeln).

[2] Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen von maximal 15 ECTS-Punkten zusammengefasst und gemeinsam kontrolliert werden.

Abschlussnote

Art. 19 [1] Der Studienplan regelt, welche Leistungskontrollen der zu belegenden Module und Lehrveranstaltungen in die Berechnung der Abschlussnote einfliessen.

[2] Die Abschlussnote ist das gewichtete Mittel aus den Noten der Leistungskontrollen gemäss Absatz 1. Die Gewichtung der Noten dieser Leistungskontrollen erfolgt im Studienplan.

Minorabschluss

Art. 20 [1] Der Minor in Allgemeiner Ökologie gilt als abgeschlossen, wenn:

a alle dafür nötigen Leistungskontrollen absolviert sind,

b allfällige Vorbedingungen zum Masterabschluss erfüllt sind,

c nicht mehr ungenügende Leistungskontrollen vorliegen, als gemäss Studienplan kompensiert werden können,

d die Abschlussnote mindestens 4,0 beträgt.

[2] Der Minorabschluss (Zertifikat) wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

6,0 summa cum laude (ausgezeichnet)

5,5 insigni cum laude (sehr gut)

5,0 magna cum laude (gut)

4,5 cum laude (befriedigend)

4,0 rite (ausreichend/genügend)

IV. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

Definition

Art. 21 [1] Leistungskontrollen bestehen aus Leistungsnachweisen (Art. 31), Prüfungen (Art. 32ff.) oder schriftlichen Arbeiten (Art. 38ff.).

[2] Sämtliche Leistungskontrollen werden, vorbehältlich von Artikel 31 Absatz 2, benotet.

Organisation der Leistungskontrollen

Art. 22 [1] Für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungskontrollen ist die Direktorin oder der Direktor der IKAÖ zuständig.

[2] Bei Lehrveranstaltungen der Fakultäten, die im Rahmen des Studiums der Allgemeinen Ökologie belegt werden, legen die durchführenden Dozierenden nach Massgabe der für diese Lehrveranstaltungen geltenden Bestimmungen fest, in welcher Form die Leistungskontrolle erfolgt.

Sprache

Art. 23 [1] Die Aufgabe der Leistungskontrolle wird in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

[2] Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich auf Deutsch, Französisch, Englisch oder im Einverständnis mit den für die Abnahme der Leistungskontrolle zuständigen Dozierenden in einer anderen Sprache ausdrücken.

[3] Im Übrigen gilt Artikel 11 UniG.

Bewertung der

Art. 24 [1] Genügende Leistungen werden nach der folgenden

Leistungskontrollen und Rundungsregel

Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend

[2] Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

[3] Entspricht eine berechnete Note nicht einer Note der Notenskala, wird sie wie folgt gerundet:

Note im Bereich:	Gerundete Note:
5,75 … 6,00	6,0
5,25 … < 5,75	5,5
4,75 … < 5,25	5,0
4,25 … < 4,75	4,5
4,00 … < 4,25	4,0
3,25 ... < 4,0	3,5
2,75 … < 3,25	3,0
2,25 … < 2,75	2,5
1,75 … < 2,25	2,0
1,25 ... < 1,75	1,5
1,00 … < 1,25	1,0

Eröffnung der Ergebnisse der Leistungskontrollen

Art. 25 [1] Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch die für die Abnahme der Leistungskontrolle verantwortlichen Personen mitgeteilt.

[2] Die IKAÖ stellt für jede absolvierte Leistungskontrolle eine Bescheinigung aus. Für die Eröffnung jeder Note, inklusive der Abschlussnote, kann bei der IKAÖ innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der Mitteilung eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen

Art. 26 [1] Ungenügende Leistungskontrollen können, vorbehältlich Artikel 39, einmal wiederholt werden. Die aus der Wiederholung der Leistungskontrolle resultierende Note tritt an die Stelle der Note der ursprünglichen Leistungskontrolle.

[2] Der Studienplan kann vorsehen, dass im Wiederholungsfall eine Leistungskontrolle durch eine andere Leistungskontrolle ersetzt wird, sofern die Wiederholung der ursprünglichen Leistungskontrolle, wie namentlich im Falle von Artikel 37 Absatz 3, nicht mehr möglich ist.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie kann aus wichtigen Gründen und auf schriftliches Gesuch hin Studierende zu einer zweiten Wiederholung zulassen.

Fernbleiben und Abbruch

Art. 27 [1] Wer, vorbehältlich Artikel 34 Absatz 2, ohne Begrün-

dung (Art. 28) einer festgesetzten Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1. Im Falle von nicht benoteten Leistungsnachweisen gilt der betreffende Leistungsnachweis als "nicht erfüllt".

[2] Die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die für die Leistungskontrolle verantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen.

[3] Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung als erstmaliges Ablegen der Leistungskontrolle. Der Studienplan kann vorsehen, dass im Wiederholungsfall eine Leistungskontrolle durch eine andere Leistungskontrolle ersetzt wird, sofern die Wiederholung der ursprünglichen Leistungskontrolle, wie namentlich im Falle von Artikel 37, nicht mehr möglich ist.

Begründungen für Fernbleiben oder Abbruch

Art. 28 [1] Begründungen, um einer Leistungskontrolle fernzubleiben oder diese abzubrechen, sind namentlich Schwangerschaftsbeschwerden, Krankheit oder Unfall der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Todesfall einer nahe stehenden Person.

[2] Krankheit, Schwangerschaftsbeschwerden und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden; die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

Täuschung

Art. 29 [1] Wer eine Note zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1. Im Falle von nicht benoteten Leistungsnachweisen gilt der betreffende Leistungsnachweis als "nicht erfüllt".

[2] Als Täuschung gilt bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

[3] Bei schriftlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen hält die Aufsichtsperson den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn den Personen, die für die Abnahme der Leistungskontrolle verantwortlich sind.

[4] Im Bestreitungsfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 75 und 76 UniG.

[5] Eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Gebühren

Art. 30 [1] Studierende, die einen Bachelor- oder Masterstudiengang in Allgemeiner Ökologie (Minor) mit Anrechnung in ihrem Major-/Minorstudium absolvieren, müssen für die Leistungskontrollen keine Gebühren entrichten.

[2] Im Falle von Studierenden, die einen Bachelor- oder Master-

studiengang in Allgemeiner Ökologie (Minor) ohne Anrechnung in ihrem Major-/Minorstudium zusätzlich absolvieren, werden für die Leistungskontrollen folgende Gebühren erhoben:

a Minor im Umfang von 15 ECTS-Punkten Fr. 50.-,

b Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten Fr. 100.-,

c Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten Fr. 120.-.

[3] Die Gebühren gemäss Absatz 2 werden vor Ausstellung des Zertifikats erhoben.

[4] Bei Wiederholungen von Leistungskontrollen werden keine zusätzlichen Gebühren verlangt.

[5] Gebühren werden in der Regel nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie.

2. Leistungsnachweise

Definition

Art. 31 [1] Leistungsnachweise sind im Verlauf einer Lehrveranstaltung einzeln oder als Gruppe erbrachte mündliche oder schriftliche Leistungskontrollen, namentlich Präsentationen, Protokolle, Kurztests.

[2] Der Studienplan kann vorsehen, dass ein Leistungsnachweis statt mit einer Note mit "erfüllt" respektive "nicht erfüllt" beurteilt wird, sofern die betreffende Lehrveranstaltung durch eine andere, benotete Leistungskontrolle erfasst wird.

[3] Bei Leistungsnachweisen, die als Gruppe erbracht werden, wird die Gesamtleistung der Gruppe beurteilt. Jede Studentin und jeder Student aus der Gruppe erhält als Note die für die Gesamtleistung vergebene Note.

[4] Jeder erbrachte Leistungsnachweis wird der IKAÖ von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung gemeldet.

3. Prüfungen

Definition

Art. 32 [1] Prüfungen sind Leistungskontrollen, die nach Abschluss der Lehrveranstaltungen stattfinden, namentlich Lehrveranstaltungsprüfungen und Modulprüfungen.

[2] Prüfungen werden als mündliche oder schriftliche Einzelprüfung oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt.

Prüfungsberechtigung

Art. 33 [1] Eine Veranstaltungsprüfung wird durch die für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrpersonen abgenommen.

[2] Modulprüfungen werden unter der Federführung der Direktorin oder des Direktors der IKAÖ durch die am jeweiligen Modul mitwirkenden Lehrpersonen durchgeführt.

Anmeldung und Rückzug

Art. 34 [1] Die IKAÖ gibt die Anmelde- und Rückzugsmodalitäten und die Prüfungstermine für die verschiedenen Prüfungen bekannt.

[2] Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis spätestens 14 Tage vor deren Beginn ohne Begründung zurückgezogen werden.

Durchführung der schriftlichen Prüfungen

Art. 35 [1] Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.

[2] Schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern maximal zwei Stunden.

[3] Schriftliche Modulprüfungen dauern maximal vier Stunden.

[4] Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen sich beim Eintreten in den Prüfungsraum über ihre Identität aus.

[5] Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

Durchführung der mündlichen Prüfungen

Art. 36 [1] Die Namen der Prüfenden werden den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens 10 Tage im Voraus bekannt gegeben.

[2] Mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern im Falle von Einzelprüfungen maximal 15 Minuten, im Falle von Gruppenprüfungen, abhängig von der Gruppengrösse, maximal 60 Minuten.

[3] Mündliche Modulprüfungen dauern im Falle von Einzelprüfungen maximal 30 Minuten, im Falle von Gruppenprüfungen, abhängig von der Gruppengrösse, maximal 90 Minuten.

[4] An mündlichen Gruppenprüfungen dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben Personen zusammen geprüft werden. Die Prüfenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten gebührend zu Worte kommen.

[5] Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Prüfungsprotokoll, aus welchem der Prüfungsverlauf in den Grundzügen hervorgeht.

[6] Die prüfungsverantwortlichen Personen bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

Note bei mündlicher Gruppenprüfung

Art. 37 [1] Bei mündlichen Gruppenprüfungen wird zum einen anhand einer Gruppenpräsentation die Gesamtleistung der Gruppe, zum andern die Beantwortung von Fragen durch jede Studentin und jeden Studenten aus der Gruppe beurteilt.

[2] Ist die Gesamtleistung gemäss Absatz 1 ungenügend, muss die Gruppe die Leistungskontrolle für diese Teilleistung wiederholen.

[3] Ist die individuelle Beantwortung von Fragen durch eine Stu-

dentin oder einen Studenten gemäss Absatz 1 ungenügend, muss sie oder er die Leistungskontrolle für diese Teilleistung wiederholen.

[4] Die Note der Studentin oder des Studenten für die mündliche Gruppenprüfung besteht aus dem Mittel der Noten der beiden Teilleistungen gemäss Absatz 1.

4. Schriftliche Arbeiten

Definition

Art. 38 [1] Schriftliche Arbeiten sind schriftliche Leistungskontrollen, in deren Rahmen die Studierenden ein Thema über einen längeren Zeitraum selbständig bearbeiten und dabei von Lehrpersonen betreut werden.

[2] Schriftliche Arbeiten werden als Einzel- oder als Gruppenarbeit vorgelegt.

[3] Die Vorgaben für die schriftlichen Arbeiten werden im Studienplan geregelt. Die IKAÖ gibt die Modalitäten für die Abfassung und Einreichung schriftlicher Arbeiten und die entsprechenden Termine bekannt.

Überarbeitung

Art. 39 Ungenügende schriftliche Arbeiten können einmal überarbeitet werden.

Note bei Gruppenarbeit

Art. 40 [1] Bei schriftlichen Arbeiten, die als Gruppenarbeit vorgelegt werden, wird zum einen die Gesamtleistung der Gruppe, zum andern ein zusätzlicher schriftlicher Beitrag jeder Studentin oder jedes Studenten zu bestimmten Fragen im Zusammenhang mit der Gruppenarbeit beurteilt.

[2] Ist die Gruppenleistung gemäss Absatz 1 ungenügend, kann die Gruppe die Arbeit einmal überarbeiten.

[3] Ist der zusätzliche schriftliche Beitrag der Studentin oder des Studenten gemäss Absatz 1 ungenügend, kann sie oder er den Beitrag einmal überarbeiten.

[4] Die Note der Studentin oder des Studenten für die als Gruppenarbeit vorgelegte schriftliche Arbeit besteht aus dem Mittel der Noten der beiden Teilleistungen gemäss Absatz 1, wobei die Note der Gesamtleistung der Gruppe dreifach zählt.

V. Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen an der Universität Bern

Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an der Universität Bern im Rahmen anderer Studiengänge erbracht worden sind.

Studienleistungen an anderen schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen

Art. 42 [1] Die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Universitäten oder Fachhochschulen erbracht worden sind.

[2] Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Universitäten.

Studienleistungen an ausländischen Hochschulen

Art. 43 [1] Die Präsidentin oder der Präsident des Forums für Allgemeine Ökologie entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, für das Studium in Allgemeiner Ökologie. Dabei werden die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden Studium an der Universität Bern überprüft.

[2] Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

VI. Rechtspflege

Art. 44 [1] Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

[2] Gegen Verfügungen des Forums für Allgemeine Ökologie respektive seiner Präsidentin oder seines Präsidenten kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs 1 UniG).

[3] Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 45 [1] Studierende, die ihr Studium der Allgemeinen Ökologie nach dem 1. Oktober 2005 aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Reglement.

[2] Studierende, die am 1. Oktober 2005 ihr Studium der Allgemeinen Ökologie durch den Besuch des Basiskurses in Allgemeiner Ökologie bereits aufgenommen haben, studieren nach RSP AÖ 1996 weiter und schliessen den Kleinen oder Grossen Studiengang in Allgemeiner Ökologie nach RSP AÖ 1996 ab. Sie müssen ihr Studium bis spätestens 31. August 2008 abgeschlossen haben. Ansonsten studieren sie weiter nach dem vorliegenden Reglement.

[3] Studierende, die nach Absatz 2 weiter studieren, können den abgeschlossenen Kleinen oder Grossen Studiengang in Allgemeiner Ökologie entsprechend dem belegten Umfang in ihrem Bachelor- oder in ihrem Masterstudium anrechnen, sofern eine solche Anrechnung nach den Bestimmungen für ihr Majorstudium möglich ist.

[4] Die Studienpläne bestimmen, welche Veranstaltungen nach diesem Reglement von Studierenden, die nach Absatz 2 weiter studieren, anstelle nicht mehr angebotener Veranstaltungen nach RSP AÖ 1996 belegt werden können.

[5] Die hier vorgesehenen Fristen können nicht verlängert werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 46 Das Reglement über die Studiengänge und Prüfungen in Allgemeiner Ökologie an der Universität Bern des Forums für Allgemeine Ökologie vom 17. Januar 1991 in der Fassung vom 14. Juni 1996 (RSP AÖ 1996) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 47 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern, 18. Mai 2005

Im Namen des Forums für Allgemeine Ökologie

Der Präsident:
sig. Wolfgang Lienemann

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 21. September 2005

Der Erziehungsdirektor:
sig. Mario Annoni

Hinweis: Die IKAÖ übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Fassung des Reglements. Für die Rechtsgültigkeit ist ausschliesslich die gedruckte und unterschriebene Fassung massgeblich.